



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/360/2024

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Ordnungs- und Bürgeramt

Datum: 29.01.24

Beratungsgegenstand:

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Sonn- und Feiertagsverkaufszeiten anlässlich besonderer Veranstaltungen in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	13.02.2024	öffentlich
Gemeindevertretung	27.02.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Sonn- und Feiertagsverkaufszeiten anlässlich besonderer Veranstaltungen in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse.

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf 1)
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG)

Sachverhalt, Begründung:

Gemäß § 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) dürfen Verkaufsstellen nur an Werktagen geöffnet haben. In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.05.2015 wurde die Ordnungsbehördliche Verordnung über Sonn- und Feiertagsverkaufszeiten anlässlich besonderer Veranstaltungen in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse beschlossen. Nach § 5 BbgLÖG kann die Gemeinde durch Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens sechs Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr die Öffnung von Verkaufsstellen gestatten. Den Gewerbetreibenden wurde die Möglichkeit gegeben, zur 48-Stunden-Aktion, zum Erntefest und zum Nikolausmarkt ihre Geschäfte zu öffnen.

Diese im Jahr 2015 festgelegten Veranstaltungen sind mittlerweile nicht mehr aktuell und müssen überarbeitet werden, da sich in den letzten Jahren weitere Veranstaltungen etabliert haben.

Vorgeschlagen wird, die Verordnung um das Altstadtfest/Sommerfest, das Frühlingserwachen sowie den 4. Adventssonntag zu erweitern.

Entfallen soll die 48-h Aktion, da diese im damaligen Umfang nicht mehr stattfindet.

Finanzielle Auswirkungen:

nein ja, siehe weitere Ausführungen

Anlagen:

2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Sonn- und Feiertagsöffnungszeiten anlässlich besonderer Veranstaltungen in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Wusterhausener Ladenöffnungsverordnung)